

Satzung vom 13. Juli 2008 mit Änderungen vom 28. April 2023

## **Präambel**

Die Refugio-Stiftung wurde 2008 von Dr. Wolfgang Neitzel (1949 – 2011) und seiner Ehefrau Ingrid Neitzel zur Unterstützung von geflüchteten Gewaltopfern gegründet - unter Mitwirkung von Frau Ministerpräsidentin a.D. Heide Simonis, Herrn Innenminister a.D. Klaus Buß, Herrn Kai-Axel Ketelsen, Frau Annelore Brammer, Frau Fanny Dethloff, Frau Gisela Hasselbring und Frau Heike Havemann und anderen aktiven Personen in der Geflüchtetenarbeit in Schleswig-Holstein.

Die Refugio Stiftung will einen Beitrag zur Hilfe für traumatisierte geflüchtete Überlebende von Menschenrechtsverletzungen (z.B. Verfolgung, Vertreibung) und Gewalt (z.B. Folter) leisten, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen und religiösen Überzeugungen. Die Refugio Stiftung arbeitet unabhängig, überparteilich und überkonfessionell

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Refugio Stiftung Schleswig-Holstein“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

## **§ 2 Zweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO), durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck wird mittelbar auch erfüllt durch Förderung der steuerbegünstigten helfenden Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

### **§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Anlagen und Bankguthaben.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des/der Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Organ**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, in Höhe des (einkommen-/lohn-) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Darüber hinaus

dürfen den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Personen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Stiftung bis zur Berufung ihrer Nachfolger weiter. Die Anzahl der Amtsperioden ist nicht beschränkt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit, durch jederzeit mögliche Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung aus wichtigem Grund. Bei Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsvorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied; bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Besteht der Stiftungsvorstand aus weniger als acht Personen, kann er weitere Mitglieder in den Stiftungsvorstand kooptieren. Wird die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten, muss der Stiftungsvorstand um die erforderliche Anzahl ergänzt werden.

Für die Bestimmung eines Ersatzmitglieds oder die Kooptation eines weiteren Mitgliedes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Schatzmeister(in) für die Dauer einer Amtszeit von zwei Jahren.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsvorstand abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden, es ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die

a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

## **§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des/der jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 8 Satzungsänderung**

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 9 Umwandlung Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c) aufgelöst werden,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

- a) über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist auch deren Zustimmung einzuholen.

## **§ 10 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Kiel, 28.04.2023

Der Vorstand: Dr. Jasmin Röhl-Azazmah, Kai-Axel Ketelsen, Ingrid Neitzel, Karl Neuwöhner